

## **Satzung des Marktes Grassau über Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Markt Grassau erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Auszeichnungen**

Der Markt Grassau verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Grassau
- b) den Ehrenring des Marktes Grassau
- c) die Bürgermedaille des Marktes Grassau

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Grassau besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Grassau verleiht.

Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das „Goldene Buch“ des Marktes eintragen.

### **§ 3 Ehrenring**

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kunst und der Wissenschaft ausgezeichnet haben. Der Ehrenring darf jedes Jahr nur an höchstens zwei Persönlichkeiten vergeben werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenrings soll über 8 nicht hinausgehen. Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen des Marktes Grassau. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert. Der Ehrenring wird anlässlich besonderer Feiern zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### **§ 4 Bürgermedaille**

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Grassau verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille des Marktes Grassau verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille über 20 nicht hinausgehen. Die Bürgermedaille ist in Silber gegossen und hat einen Durchmesser von 58 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktgemeindewappen mit der Umschrift „Markt Grassau, Landkreis Traunstein“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung. Neben der Medaille erhält die Persönlichkeit eine silberne Anstecknadel in Form des Wappens. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### **§ 5 Mehrmalige Ehrungen**

Bürgermedaille, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

### **§ 6 Antragstellung**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Grassau. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen.

Darüber wird gem. § 3 Ziff. 1 GeschO vorberaten. Die Annahme des Antrags bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden im Marktgemeinderat.

### **§ 7 Verwendung der Auszeichnung**

Ehrenring und Bürgermedaille (Anstecknadel) dürfen nur vom Geehrten getragen werden. Nach dem Tode des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden, wobei der Beschluß des Marktgemeinderates einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden bedarf. In diesem Fall ist die Auszeichnung an den Markt zurückzugeben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Grassau, den 30.12.1988

Markt Grassau

Gez. Schupfner

1. Bürgermeister